

## **Lesefassung**

### **Satzung der Gemeinde Neukieritzsch zur Vergabe und Anbringung von Hausnummern - Hausnummernsatzung -**

Aufgrund von §§ 4 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 126 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung und in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Neukieritzsch am 27.09.2011 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Vergabe der Hausnummern**

- (1) Die Zuteilung der Hausnummer erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Gemeinde Neukieritzsch. Jedes Grundstück, welches zur Bebauung mit Gebäuden zugelassen ist oder werden kann, erhält eine Hausnummer. Unbebaute Grundstücke werden bei der Festsetzung der Hausnummer angemessen berücksichtigt.
- (2) Die Hausnummern werden auf Antrag vergeben. Der Antrag ist schriftlich mit einer entsprechenden Flurstückskarte bzw. einem Lageplan mit Darstellung des Gebäudes und Kennzeichnung des Haupteinganges an die Gemeinde zu richten.

#### **§ 2**

#### **Nummerierungsgrundsätze**

- (1) Hausnummern dienen der Kennzeichnung von Gebäuden. Sie sind unter Beachtung der Gesichtspunkte des Rettungswesens, des Meldewesens, der Postzustellung und den Erfordernissen einer geordneten Verwaltung zu vergeben.
- (2) Hausnummern erhalten bewohnte oder gewerblich genutzte Grundstücke, soweit eine Nummerierung erforderlich ist. Ein Anspruch auf die Vergabe einer Hausnummer besteht nur für Grundstücke, die nach den baurechtlichen Festsetzungen zu wohn- oder gewerblichen Zwecken genutzt werden können.
- (3) Befinden sich mehrere zur selbständigen Nutzung bestimmte Gebäude auf einem Grundstück, so kann jedem eine eigene Hausnummer vergeben werden. Baulich nicht selbständig genutzte Einrichtungen (Schuppen, Garagen usw.) erhalten keine separate Hausnummer.

- (4) Die zur gemeinsamen Nutzung durch eine Arbeitsstätte bestimmten Baulichkeiten auf einem Grundstück sowie öffentliche und private geschlossene bauliche Anlagen (Fabriken, Krankenhäuser, Schulen, Kasernen, Wohnlager u.ä.) werden unter einer Nummer erfasst. Nummeriert wird der Eingang zur Hauptverwaltung. Bei Bedarf erfolgt auf Antrag eine Unterkennzeichnung mit großgeschriebenen Buchstaben des lateinischen Alphabetes. Das gleiche gilt für die einem Wohn- und Geschäftsgebäude zugeordneten Wirtschafts- und Garagengebäude auf einem Grundstück.
- (5) Betriebsstätten, in denen keine Arbeitskräfte tätig sind (z.B. Pump- und Trafostationen, Gasregler u. ä.), erhalten in der Regel eine Hausnummer, wenn dies aus besonderem Grund notwendig ist.
- (6) Bei Wohnhäusern mit mehreren Eingängen bzw. Treppenhäusern, zwischen denen keine allgemein zugängliche Verbindung besteht, erhält jeder Eingang eine Hausnummer.
- (7) Eckgebäude erhalten in der Regel die Hausnummer an der Straße, an welcher der Haupteingang liegt.
- (8) Die Nummerierung der Häuser an Straßen erfolgt bei der Neuvergabe in wechselseitiger Nummernfolge, so dass die ungeraden Hausnummern auf der linken und die geraden auf der rechten Straßenseite liegen. Dabei ist darauf zu achten, dass der ungeraden möglichst die folgende gerade Zahl gegenüberliegt. Falls erforderlich, kann die Nummernfolge unterbrochen werden und mit der Zahl fortgesetzt werden, die der gegenüberliegenden Hausnummer entspricht.
- (9) Die Nummerierung beginnt in der Regel an dem der Stadtmitte zugekehrten Straßenstück. Bei Sackstraßen mit eigenem Straßennamen beginnt die Nummerierung an der Straße, aus der sie abzweigen.
- (10) Gebäude, die einem Platz zugeordnet sind, werden fortlaufend im Uhrzeigersinn nummeriert, und zwar beginnend an der Straßeneinmündung, die der Stadtmitte am nächsten liegt.
- (11) Bei Baulücken sind entsprechend der zu erwartenden Bebauung Hausnummern freizuhalten.
- (12) Doppelnummern (z.B. 36-38) sind nicht zulässig. Noch bestehende Nummern dieser Art sind nach und nach in einfache Hausnummern umzuändern.
- (13) Wenn keine freie Nummer mehr zur Verfügung steht, können Nummern mit Buchstabenzusatz vergeben werden.
- (14) Wird ein Gebäude abgebrochen, wird die Hausnummer ohne Antrag eingezogen. Wiederaufbauten sind wie Neubauten zu behandeln. Die frühere Hausnummer soll nach Möglichkeit wieder verwendet werden.

### **§ 3**

#### **Umnummerierungen**

- (1) Bei Umnummerierungen sind die Grundstückseigentümer über die beabsichtigte Maßnahme in geeigneter Weise vorher zu unterrichten. Nach Festsetzung der Umnummerierung erhalten die Grundstückseigentümer einen schriftlichen Bescheid.
- (2) Umnummerierungen sind auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken. Sie sind nur dann durchzuführen, wenn
  - a) Straßenneubau- und -umbenennungen es erfordern,
  - b) die vorhandene Nummerierung fehlerhaft ist und zu Unzulänglichkeiten führt,
  - c) Umbauten eine andere Nummerierung erforderlich machen (z.B. Verlegung des Einganges),
  - d) Neubauten nicht mehr in die vorhandene Nummerierung eingegliedert werden können.
- (3) Bei einer Umnummerierung darf die alte Hausnummer erst nach einer Übergangszeit von einem Jahr entfernt werden. Sie ist als ungültig zu kennzeichnen, muss aber lesbar bleiben.

### **§ 4**

#### **Ausnahmen**

Auf Antrag des Eigentümers bzw. des ihm gleichgestellten Nutzers oder von Amts wegen kann die Gemeinde von den vorstehenden Regelungen Ausnahmen zulassen, wenn die Anwendung der Regelungen zu einer unbilligen Härte führen würde und der Zweck dieser Satzung auf andere Weise erreicht werden kann.

### **§ 5**

#### **Pflichten des Eigentümers und Kostentragung**

- (1) Der Eigentümer hat sein Grundstück mit der von der Gemeinde zugeordneten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer hat der Eigentümer auf seine Kosten zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies schließt auch die Pflicht zur Änderung und Neuanbringung bei Umnummerierungen ein.  
Das Anbringen der Hausnummern hat bei Neubauten spätestens bis zu dessen Nutzungsbeginn auf eigene Kosten zu erfolgen.  
Die Kosten, die durch die Umnummerierung entstehen, hat der Eigentümer oder sonstiger Nutzungsberechtigter des betroffenen Grundstückes zu tragen.
- (2) Kostenersatz für Änderungen von Briefbögen, Stempeln usw. wird nicht gewährt.

## **§ 6 Anbringen der Hausnummernschilder**

- (1) Das Hausnummernschild muss vom öffentlichen Straßenraum aus gut sichtbar sein und in unmittelbarer Nähe des zugehörigen Hauseinganges angebracht sein.  
Wird die Sichtbarkeit durch einen Vorgarten oder Pflanzenbewuchs ausgeschlossen, so ist die Hausnummer am Eingang zum Grundstück in geeigneter Höhe anzubringen.
- (2) Bei zurückliegenden Gebäuden muss am Zugang von der Straße aus ein Hinweisschild durch den Eigentümer angebracht werden. In besonderen Fällen (z.B. mehrere Gebäude, die über einen Privatweg erreicht werden) kann die Gemeinde zur Auflage machen, dass an der Straße ein Hinweisschild mit einer zusammengefassten Angabe der Hausnummern angebracht wird.

## **§ 7 Verpflichtete**

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und Nutznießer, sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - entgegen § 5 die festgesetzte Hausnummer an seinem Gebäude nicht anbringt,
  - entgegen § 5 eine unlesbare Hausnummer nicht erneuert
  - entgegen § 1 nicht innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides bzw. Bezug des Neubaus anbringt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der derzeit gültigen Fassung mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 EUR bis höchstens 1.000,00 EUR geahndet werden.
- (3) Zuständig für die Ahndung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 124 Abs. 3 SächsGemO ist die Gemeinde Neukieritzsch.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### **Hinweise nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (GemO)**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Ausgefertigt am 28.09.2011**

Graichen

Bürgermeister

**Veröffentlicht am 15.10.2011**

Amtsblatt der Gemeinde Neukieritzsch

Gemeindebote Nr. 10/2011